

Satzung des Fördervereins der Oberschule Cossebaude e.V., Erna-Berger-Straße 1, 01156 DD

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule Cossebaude“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden-Cossebaude und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Freunden der Oberschule, welche die vielfältigen erzieherischen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten unterstützen. Dies umfasst ideelle, materielle und personelle Unterstützung, die über die vom Bildungsträger zu erbringenden Leistungen hinaus gehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Den Mitgliedern werden keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins gewährt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlös durch Veranstaltungen
- Fördermittel
- andere Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Oberschule Cossebaude bekanntgegeben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch, wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren keinen Vereinsbeitrag entrichtet hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb von einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und eine 4/5-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern 4 Vorstandsmitglieder:
 - den Vorsitzenden
 - den Stellvertreter
 - den Schatzmeister
 - den Schriftführer
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils eine Wahlperiode 2 Kassenprüfer.
- (6) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Haushaltsplan
 - Satzungsänderung
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter (dieser ist eine Lehrperson der Oberschule Cossebaude), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand wählen. Ständiges Vorstandsmitglied ist der Schulleiter/die Schulleiterin der Oberschule Cossebaude sowie die aktuelle Elternratsvorsitzende/der aktuelle Elternratsvorsitzende, der/die dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und das Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist verpflichtet, Protokolle zur Beschlussfassung anzufertigen. Falls notwendig erstellt der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Unterzeichnungsberechtigt für Anweisungen aller Bankgeschäfte sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtfeuerwehrverband Dresden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Cossebaude zu verwenden hat